

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Haselbacher Teiche“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haselbacher Teiche“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haselbacher Teiche“ vom 04.07.2012 (ThürStAnz Nr. 33/2012 S. 1209),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
3. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das im Landkreis Altenburger Land in der Gemarkung Haselbach der Gemeinde Haselbach und in den Gemarkungen Treben, Serbitz und Plottendorf der Gemeinde Treben liegende Teichgebiet einschließlich der Röhrichtflächen und des umgebenden Grünlandes wird unter der Bezeichnung „Haselbacher Teiche“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 125,0 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 13 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf den Kartenblättern 01 bis 13 mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet.

Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die

Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet wird durch ein Teichsystem mit freien Wasserflächen, Röhrichten und Verlandungszonen, durch einen naturnahen Flussabschnitt, durch Streuobstwiesen, Wegränder mit alten Obstbäumen sowie durch landwirtschaftlich genutztes Grünland charakterisiert. Es beherbergt zahlreiche seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, darunter mehrere vom Aussterben bedrohte. Für die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der vorkommenden Arten sind Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungslebensräume vorhanden. Das Gebiet besitzt landesweite Bedeutung für den zoologischen Artenschutz, insbesondere als Durchzugs- und Rastgebiet für Vögel, als besonders geeigneter Lebensraum des Fischotters sowie als Rückzugsgebiet für gefährdete Fledermäuse, Amphibien und Insekten. Daneben hat es auch einen großen naturschutzfachlichen Wert für an Feuchtlebensräume gebundene Pflanzenarten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Tierarten zu sichern und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
2. die landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Teiche als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für seltene und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu sichern und zu erhalten,
3. die Röhrichte und Flachwasserzonen mit ihren Verlandungsbereichen und angrenzenden Freiwasserflächen als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu erhalten,
4. die angrenzenden Hochstaudenfluren, Feucht- und Frischwiesen sowie Laubwälder mit Baumarten der Hartholzaue als Lebensraumkomplex für teilweise hochgradig gefährdete Vögel, Amphibien und andere an das Wasser gebundene Tiergruppen und Pflanzengesellschaften zu schützen und zu erhalten,
5. das gut strukturierte Fließgewässer der Pleiße zu erhalten und eine natürliche Auendynamik zuzulassen,
6. das Gebiet als Bestandteil eines Biotopverbundes mit der Bergbaufolgelandschaft Haselbach und entlang der Pleiße zu sichern,
7. die besondere Eigenart und Schönheit der Teichlandschaft sowie die bestehenden hydrologischen Verhältnisse zu erhalten,

8. das Gebiet für biologische und ökologische Forschungen und für die Umweltbildung zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung¹ zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. den Wasserstand, den Wasserdurchfluss oder die Gewässerstruktur zu verändern,
6. Wasser zu entnehmen sowie Wasser oder Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische, mechanische, akustische oder optische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
10. in der Teichwirtschaft eine Zufütterung von Fischen vorzunehmen,
11. die Nutzung von Wiesen, Weiden und Brachflächen nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern,
12. eine Zufütterung von Weidetieren mit Kraftfutter oder Saftfutter vorzunehmen,
13. zu düngen und zu kalken,
14. Pestizide anzuwenden,
15. Schafe oder Ziegen zu pferchen,
16. Dränagen oder Entwässerungsgräben neu anzulegen,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,

¹ Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), in der jeweils aktuellen Fassung

18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. Höhlenbäume, Horstbäume und Ufergehölze zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
23. nicht standortgerechte oder im Gebiet nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
24. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
25. bei der Ausübung der Jagd Bleischrot zu verwenden,
26. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
27. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
28. jegliche sonstige wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten,
3. außerhalb befestigter Wege oder entsprechend gekennzeichneten Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
4. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
5. zu baden und zu angeln oder Schlittschuh zu laufen,
6. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen
7. Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
8. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
9. zu lärmern,
10. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Zulässige und bedingt zulässige Handlungen und Maßnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 ist:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 21,
2. die Teichwirtschaft in der Großen See, im Nobitzer See, im Großen Schirmteich und im Fraunteich einschließlich der Hälterung in geeigneten Becken; ein Ablassen der Teiche ist nur bei frostfreiem Wetter in der Zeit vom 15.09. bis 15.11. für Sanierungsmaßnahmen sowie zum Abfischen zulässig, dabei darf nur jeweils ein Teich abgelassen werden und ist unverzüglich wieder anzustauen; weitergehende fischereiwirtschaftliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 10,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandbewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in folgendem Umfang:
 - a) auf den Flurstücken 86/1, 87/1, 90/1, 91 und 92 der Flur 1 der Gemarkung Haselbach bis zum 15. Juni und ab dem 1. September jeden Jahres; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 19,
 - b) außerhalb der unter a) benannten Flurstücke bis zum 30. Juni und ab dem 1. September jeden Jahres, unter der Maßgabe, im Rahmen der guten fachlichen Praxis ausschließlich entzugsorientiert zu düngen und zu kalken; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 sowie 14 bis 19,

weitergehende Maßnahmen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe der einzelstamm-, trupp- oder horstweisen Baumentnahme, der Förderung der natürlich ankommenden Laubholzverjüngung und sonstiger natürlicher walddynamischer Prozesse; weitergehende forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 bis 23,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Stockente, Blässhuhn und Lachmöwe in Form der Ansitzjagd sowie auf Haarwild in Form der Ansitzjagd und Fallenjagd, jeweils im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 sowie unter der Maßgabe, Aufbrüche zu vergraben oder der Abfallbeseitigung zuzuführen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 25,
6. die Ausübung der Angelfischerei in der Pleiße in der Zeit vom 1. Mai bis zum 29. Februar,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern oder Absperrungen, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
8. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

9. das Reiten auf befestigten Wegen abseits der Dämme sowie auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 entsprechend gekennzeichneten Reitwegen,
10. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Wegen, Plätzen, Dämmen, Brückenbauwerken und Sielen, soweit diese in ihrer Bauart und ihrer Grundfläche nicht verändert und angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden; sonstige Maßnahmen an diesen Anlagen bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen, Trinkwasserversorgungsanlagen und Erholungseinrichtungen in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.10.; Maßnahmen an diesen Anlagen außerhalb des genannten Zeitraumes sowie die Erneuerung von Leitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
12. die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegung von unterirdischen Leitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden,
13. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung; sonstige Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
15. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von Vermarkungen und geodätischen Festpunkten,
16. das Befahren der Teiche im Rahmen der Untersuchungs- und Unterhaltungspflichten mit Wasserfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor,
17. das Befahren der Pleiße ohne Anlandungen mit Sportbooten bis fünf Meter Länge ohne Verbrennungsmotor,
18. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Gräben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
19. die Wasserstandregelung im Hochwasserrückhaltebecken Regis-Serbitz im Einstaufall,
20. das Zelten auf der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 entsprechend gekennzeichneten Fläche im Rahmen von Pflegeeinsätzen und umweltpädagogischen Aktionen in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober,
21. die Entnahme von Wasser zu Lösch- und Übungszwecken aus dem Zulauf des Nobitzer Teiches sowie im Rahmen bestehender wasserrechtlichen Erlaubnisse im bisherigen Umfang,
22. die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in den Rittergutsteich sowie von Wasser und Abwasser im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse im bisherigen Umfang,
23. das Schlittschuhlaufen auf dem Rittergutsteich.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Alle Arten der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei denen der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20, S. 7) (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 44 (DE-4940-420) „Nordöstliches Altenburger Land“ und hat im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Tüpfelralle (*Porzana porzana*)
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)
- Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie).

Das Naturschutzgebiet liegt fast vollständig im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 140 (DE-4940-301) „Haselbacher Teiche und Pleißeau“. Es hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgenden prioritären Waldlebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

2. folgende Offenlandlebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3150 Natürliche nährstoffreiche Stillgewässer
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Fischotter (*Lutra Lutra*)
- Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

